

(nichtamtliche Fassung)

**Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
vom 23. November 2006
(DTBI. 2007, S. 242)**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA, S. 832), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 23. November 2006 folgende Schlichtungsordnung beschlossen, die vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 05. Dezember 2006, AZ.: 41-42056/9 ru21ze, rechtsaufsichtlich genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe
- § 2 Schlichtungsausschuss
- § 3 Eröffnung des Verfahrens
- § 4 Verfahren
- § 5 Schlichtung
- § 6 Ablage und Einsichtnahme
- § 7 Kosten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgabe

Zweck der Schlichtung ist, für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt.

§ 2 Schlichtungsausschuss

- (1) Die Kammerversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands drei Mitglieder sowie jeweils einen Stellvertreter für den Schlichtungsausschuss. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende bestimmt für das jeweilige Schlichtungsverfahren einen geeigneten Schriftführer.
- (2) Mitglieder des Kammervorstands und Mitglieder der Berufsgerichte dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und in ihren Schlichtungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie entscheiden nach fachlicher Überzeugung.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Kammerversammlung gewählt.
- (4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übernimmt die Leitung der Schlichtung. Als Sitz des Schlichtungsausschusses fungiert die Geschäftsstelle der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist gegenüber der Geschäftsstelle im Rahmen des Schlichtungsverfahrens weisungsbefugt.

§ 3 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann nur auf schriftlichen Antrag eines der streitbetroffenen Beteiligten tätig werden. Der Antrag ist an den Vorstand der Tierärztekammer zu richten.
- (2) Aus dem Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens muss im Einzelnen hervorgehen, aus welchen Gründen der Antrag gestellt wird und auf welche Punkte der Antragsteller gegebenenfalls den Antrag ausdehnen will.
- (3) Kommt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufegesetzes in Betracht, unterrichtet die Kammergeschäftsstelle den anderen Beteiligten schriftlich unter Angabe der Gründe und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist einem Schlichtungsversuch zuzustimmen.
- (4) Wird die Zustimmung nicht erteilt, teilt die Kammergeschäftsstelle dem anderen Beteiligten schriftlich mit, dass das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt wird.
- (5) Liegt die Zustimmung beider Beteiligten vor, übergibt die Kammergeschäftsstelle die Unterlagen dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die beteiligten Parteien.
- (6) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bestimmt, nach Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern, ob zunächst im schriftlichen Verfahren oder in einer Schlichtungsverhandlung zu schlichten ist.
- (7) Erfolgt die Schlichtung in einer Schlichtungsverhandlung, setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Termin für die Schlichtungsverhandlung fest, der so anberaumt werden soll, dass er den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung bekannt ist.
- (8) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn
 1. in der Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch, ein Berufungsurteil oder eine andere gerichtliche Entscheidung vorliegt,
 2. der Kammervorstand ein Ermittlungsverfahren nach § 57 des Heilberufegesetzes eingeleitet hat oder
 3. in der gleichen Angelegenheit bereits ein ordentliches Gerichtsverfahren, Berufungsverfahren oder disziplinarrechtliches Verfahren beantragt oder eingeleitet ist oder wird.
- (9) Auf das Schlichtungsverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

§ 4 Verfahren

- (1) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jedoch nur im Einvernehmen mit den Beteiligten, nach Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern im schriftlichen Verfahren den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit unterbreiten.
- (2) Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.
- (3) Kammerangehörige, die vom Schlichtungsausschuss als Zeugen oder Sachverständige geladen oder anderweitig befragt werden, sind zum persönlichen Erscheinen bzw. zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Leistet ein Kammerangehöriger als Zeuge oder Sachverständiger dem Ersuchen um Erteilung von Auskünften oder der Vorladung vor dem Schlichtungsausschuss ohne triftigen Grund keine Folge, so gilt dies als Verletzung der Berufspflicht. Für Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, gelten für die Befragung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung der Aussage die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied des Schlichtungsausschusses auf Antrag von dem Verfahren zurücktreten oder von einer der Parteien abgelehnt werden. Über den Antrag oder das Ablehnungsgesuch entscheidet der Kammervorstand. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses soll seine Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ablehnen, wenn

1. es zu einer der Parteien in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht,
2. engere örtliche oder persönliche Beziehungen zu einer der Parteien bestehen oder
3. es selbst direkt oder indirekt an dem Streitfall beteiligt ist.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren. Der Schlichtungsausschuss hat die Parteien zu hören und die dem Streit zugrunde liegende Sachlage zu ermitteln. Er kann Beweise erheben und Sachverständige sowie Zeugen hören.

(6) Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen und von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Niederschriften größeren Umfangs, insbesondere Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage zu Protokoll aufgenommen werden.

§ 5 Schlichtung

(1) Der Schlichtungsausschuss hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Kommt ein Vergleich zustande, ist dessen Wortlaut in der Niederschrift festzuhalten, den beteiligten Parteien vorzulegen und von ihnen zu bestätigen oder gegenzuzeichnen.

(2) Mislingt der Schlichtungsversuch, ist die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses beendet. Den Beteiligten ist schriftlich das Scheitern der Schlichtung bekannt zu geben.

§ 6 Ablage und Einsichtnahme

(1) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.

(2) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer zu hinterlegen.

(3) Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt:

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
2. der Präsident der Tierärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands,
3. die am Verfahren beteiligten Parteien im Beisein des Präsidenten oder eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses.

Die Einsichtnahme ist auf dem Umschlag der Akten zu bescheinigen.

(4) Die Akten über Schlichtungsverfahren sind nach Beendigung des Verfahrens wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren beendet wurde.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 7 Kosten

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr erhoben, die im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens entsteht und deren Höhe der Vorsitzende im Rahmen der für das Schlichtungsverfahren geltenden Kostenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt durch den Schlichtungsausschuss bestimmt.

(2) Der auf den einzelnen Beteiligten entfallende Anteil der Gebühr nach Abs. 1 wird vom Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen festgesetzt. Das gilt auch dann, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist.

(3) Auslagen im Sinne der Kostenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt für die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Tierärztekammer getragen.

(4) Zeugen und Sachverständige, die durch den Schlichtungsausschuss herbeigezogen werden (§ 4 Abs. 3), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung in Verbindung mit den dazu erlassenen Regelungen. Die Kosten gehen zu Lasten der Kammer.

(5) Werden Zeugen oder Sachverständige auf Veranlassung einer der beteiligten Parteien tätig, trägt diese die hierbei entstehenden Kosten.

(6) Die beteiligten Parteien tragen ihre eigenen Kosten und die ihrer Vertreter selbst.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft.

Ausgefertigt: Halle, den 18. Dezember 2006

Dr. Krippner
Präsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt